

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Satzung zur Erhebung von Ausfertigungsgebühren
sowie Auswahlgebühren an der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 85

DIE REKTORIN

Düsseldorf, 29.10.2025

der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), i. V. m. § 4 und 5 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (HAbg-VO) vom 13. August 2015 hat die Kunstakademie Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) An der Kunstakademie Düsseldorf werden, unbeschadet der aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung zu zahlenden Gebühren, die folgenden Ausfertigungs - und Auswahlgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren gem. § 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung entstehen und werden fällig mit dem Antrag auf Vornahme der diesbezüglichen Amtshandlung im Sinne des § 7 Abs. 1 HAbgG NRW; die beantragte Amtshandlung setzt den Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Gebühr voraus.

§ 2

Art und Höhe der Ausfertigungsgebühren

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Zweitausfertigung des Studierenden-
ausweises | 20,00 € |
| zzgl. Materialkosten in Höhe von | 20,00 € |
| 2. für die Ausfertigung einer Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses
oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen
Grades oder Titels jeweils | 10,00 € |

§ 3

Art und Höhe der Auswahlgebühren

(1) Von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HAbgG NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 HAbg-VO für das Verfahren zur Prüfung der künstlerischen Eignung eine Gebühr von 30,00 Euro für jede Bewerbung auf einen der drei Studiengänge

- a) Studiengang Freie Kunst
- b) Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- c) Aufbaustudiengang Architektur (Baukunst) erhoben

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 werden mit dem Antrag auf Teilnahme an dem jeweiligen Verfahren fällig. Die Bearbeitung der Anträge und die Berücksichtigung in den Auswahlverfahren setzt den fristgerechten Eingang der Gebühren voraus.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.10.2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Die Satzungen der Kunstakademie Düsseldorf zur Erhebung der Ausfertigungsgebühren gemäß § 11 StKFG aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 8. Dezember 2003 sowie vom 01. Juli 2007 treten mit Wirkung vom Datum außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 21.10.2025.

Düsseldorf, den 29.10.2025

Die Rektorin der Kunstakademie Düsseldorf

Professorin Donatella Fioretti